

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Insolvenz der Fluggesellschaft: Beförderungsanspruch ist nur ausnahmsweise eine Masseverbindlichkeit

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 16.01.2025 – IX ZR 236/23

Auf unserer Website sind zwei weitere Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) zu den Rechten des Fluggastes in der Insolvenz der Fluggesellschaft besprochen worden (BGH, Urteil vom 11.07.2024 – IX ZR 247/22, und BGH, Urteil vom 26.09.2024 – IX ZR 146/22). Während es dort um Ausgleichszahlungen von 250 € pro Person zuzüglich Zinsen und darüber hinaus Erstattung der für eine Ersatzbeförderung aufgewendeten Kosten in Höhe von 602,48 € nebst Zinsen beziehungsweise nach zweifacher Umbuchung einer Flugreise um Ersatz für Rückflugkosten nach Annullierung des Rückflugs durch die beklagte Fluggesellschaft im Rang von Masseverbindlichkeiten ging, begehrt der Kläger vorliegend die Rückzahlung des Flugpreises für einen von der beklagten Fluggesellschaft stornierten Flug im selben insolvenzrechtlichen Rang.

Insolvenzrechtliche Ausgangslage

Wegen der insolvenzrechtlichen Ausgangslage verweisen wir auf unsere Besprechung der Entscheidung des BGH vom 26.09.2024 – IX ZR 146/22.

Der BGH hat der vorliegenden Besprechungsentscheidung folgende Leitsätze vorangestellt:

- 1. Schließt ein Gläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens einen neuen Beförderungsvertrag ab, handelt es sich bei den Beförderungsansprüchen um Masseverbindlichkeiten, auch wenn der Flugpreis mittels eines Gutscheins bezahlt wird, den das Luftfahrtunternehmen anlässlich der Annullierung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gebuchten und bezahlten Flugs dem Gläubiger ausgestellt hat.*
- 2. Annulliert das Luftfahrtunternehmen einen Flug, kann der Gläubiger auch dann die Erstattung des Flugpreises in Geld verlangen, wenn er den Flugpreis mittels eines Gutscheins bezahlt hat, den das Luftfahrtunternehmen anlässlich der früheren Annullierung eines vom Gläubiger vollständig bezahlten Flugs ausgestellt hat.*

Der zu entscheidende Fall

Leicht vereinfacht hatte der BGH folgenden Fall zu beurteilen:

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Am 01.12.2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der beklagten Fluggesellschaft in Eigenverwaltung eröffnet. Sie setzte den Flugbetrieb fort. Vor der Insolvenzeröffnung hatte der Kläger für Mai und Juni 2020 Flüge gebucht und bezahlt. Die Flüge wurden pandemiebedingt abgesagt. Die Beklagte erteilte dem Kläger am 05.05.2020 einen Gutschein in Höhe des Flugpreises. Am 26.11.2020 buchte der Kläger zwei Flüge für den 03.06.2021 und bezahlte mit dem Gutschein. Weniger als zwei Wochen vor dem Flugtermin annullierte die Beklagte die Flüge, bot dem Kläger aber keine Ersatzbeförderung an. Dieser forderte die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung des Flugpreises und zu einer Ausgleichszahlung in Höhe von 400 € pro Person auf.

Das Insolvenzverfahren wurde zum 30.11.2020 aufgehoben, nachdem das Gericht einen von den Gläubigern angenommen Insolvenzplan bestätigt hatte, der eine Quotenzahlung an die Insolvenzgläubiger in Höhe von 0,1 % vorsah.

Der Kläger nahm die Beklagte gerichtlich in Anspruch. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. verurteilte die Beklagte entsprechend dem Zahlungsantrag des Klägers, Berufung und Revision der Beklagten hatten keinen Erfolg.

Die Begründung des BGH

Grundlage des klägerischen Begehrens auf Erstattung der Flugscheinkosten sei, so der BGH, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Art 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (kurz: **Fluggastrechte-VO**, vgl. hierzu umfassender unsere Besprechung der oben erwähnten Entscheidung des BGH vom 11.07.2024, dort ist auch näher begründet, weshalb der Fall im Übrigen nach deutschem nationalen Insolvenzrecht zu lösen ist).

Einen Erstattungsanspruch hätte der Kläger überhaupt nicht geltend machen können, wenn die Beförderung kostenlos hätte erfolgen sollen, wie sich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Alt.1 Fluggastrechte-VO ergibt. Da der Kläger die ursprünglich gebuchten Flugscheine vollständig bezahlt hatte und mit dem ihm dafür erteilten Gutschein die neuerlichen Flugkosten beglichen hatte, wäre die Beförderung nicht kostenlos erfolgt. Ebenso wenig handele es sich um einen reduzierten Tarif.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs seien erfüllt. Der vom Kläger mittels des Gutscheins am 26.11.2020 gebuchte Flug sei annulliert worden.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Dem Rückzahlungsanspruch stehe nicht entgegen, dass der Kläger den streitgegenständlichen Flug unter Einsatz eines Gutscheins bezahlt habe und in den Bedingungen des Gutscheins vorgesehen gewesen sei, dass im Falle eines mittels Gutscheins gebuchten Flugs wiederum ein Gutschein erteilt werde.

Nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a Fluggastrechte-VO habe der Fluggast im Falle der Annullierung eines Flugs Anspruch auf vollständige Erstattung der Flugscheinkosten zu dem Preis, zu dem der Flugschein für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte erworben worden sei. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechte-VO habe die Erstattungszahlung durch Barzahlung, elektronische oder gewöhnliche Überweisung oder durch Scheck zu erfolgen. Eine Zahlung in Form von Reisegutscheinen oder anderen Dienstleistungen sei nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggasts möglich.

Dass der Kläger den Flugpreis nicht in bar bezahlt habe, sondern durch einen Gutschein als Leistung an Erfüllung statt, sei für die Art des Erstattungsanspruchs unerheblich. Der Gutschein habe auf einen bestimmten Geldbetrag gelautet; er habe als Bezahlung für jeden von der Beklagten angebotenen Flug eingesetzt werden können. Der Erstattungsanspruch begründe auch dann einen Zahlungsanspruch, wenn die Flugscheinkosten durch einen Gutschein als Leistung an Erfüllung statt erbracht worden seien. Der Kläger habe den Gutschein im Hinblick auf einen ursprünglich von ihm vollständig bezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Flug erhalten. Der Einsatz von Bonusmeilen, bei dem eine Erstattung der Flugscheinkosten in Bonusmeilen in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung diskutiert werde, sei damit nicht vergleichbar.

Die Bedingung im erteilten Gutschein, im Falle einer Annullierung des mittels des Gutscheins gebuchten Flugs werde wiederum ein Gutschein erteilt, ändere hieran nichts. Diese Klausel verstoße gegen zwingendes Recht nach Art. 15 Fluggastrechte-VO und sei daher unwirksam. Die Erteilung eines Gutscheins sei nach Annullierung eines Flugs grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des Fluggasts möglich. Eine solche Zustimmung des Klägers sei nicht vorgetragen, sie könne auch nicht aus den Gutscheinbedingungen abgeleitet werden. Die Zustimmung des Fluggasts setze nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) voraus, dass der Fluggast in der Lage sei, eine zweckdienliche und informierte Wahl zu treffen und somit nach Aufklärung freiwillig der Erstattung in Form eines Reisegutscheins zuzustimmen. Außerdem müsse der Fluggast die Annahme eines Reisegutscheins ausdrücklich, endgültig und eindeutig erklären. Dafür reiche eine formularmäßige Vorwegnahme der Annahme eines neuerlichen Gutscheins im Falle einer Annullierung des mit einem Gutschein gebuchten Flugs nicht aus.

Die Höhe des Erstattungsanspruchs richte sich nach dem Flugpreis. Die Beklagte habe die neuerliche Buchung zum (regulären) Preis entgegengenommen und hierfür die Bezahlung mittels des Gutscheins akzeptiert. Damit habe sie selbst dem Gutschein einen entsprechenden Wert beigemessen und nicht

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

etwa nur den sich aus einer Insolvenzquote von 0,1% ergebenden Wert. Daran müsse sie sich festhalten lassen.

Den Erstattungsanspruch könne der Kläger nicht nur nach Maßgabe des Insolvenzplans als Insolvenzforderung geltend machen. Bei den am 26.11.2020 begründeten Beförderungsansprüchen handele es sich um Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 InsO, welche der Insolvenzplan nicht erfasse und über die im Insolvenzplan nicht disponiert werden könne. Dasselbe gelte daher auch für Sekundäransprüche aus der Nichterfüllung solcher nach Beendigung des Insolvenzverfahrens fortbestehender Verbindlichkeiten auf Beförderung.

Bei der Flugbuchung am 26.11.2020 handele es sich um einen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwischen der eigenverwaltenden Schuldnerin und dem Kläger neu abgeschlossenen Vertrag. Die daraus folgenden Ansprüche ergäben daher eine Masseverbindlichkeit. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass dieser Buchung die Buchung anderer Flüge vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sei und daher die sich daraus ergebenden Ansprüche somit Insolvenzforderungen darstellten, denn in dieser Buchung liege keine Änderung des ursprünglich bestehenden Vertragsverhältnisses, sondern der Abschluss eines neuen. Indem die Beklagte dem Kläger anstelle des ursprünglich gebuchten Flugs einen Gutschein anbot und er diesen annahm, sei das ursprüngliche Vertragsverhältnis einvernehmlich beendet worden. Insoweit unterscheide sich der Fall von einer Umbuchung, bei der im Rahmen desselben Vertragsverhältnisses die geschuldete durch eine andere Beförderungsleistung ersetzt werde (siehe hierzu das oben bereits erwähnte auch auf dieser Website besprochene Urteil des BGH vom 26.09.2024 – IX ZR 146/22). Dem Kläger sei vorliegend die Möglichkeit verschafft worden, zu einem späteren Zeitpunkt nach seiner Wahl im Rahmen des vorhandenen Flugangebots der Beklagten einen oder mehrere Flüge zu buchen und für die Bezahlung das im Gutschein verkörperte Flugguthaben zu verwenden. Ob, wann, für welche Fluggäste, mit wem und mit welchem Inhalt ein neuer Beförderungsvertrag zustande kommen würde, habe damit von der freien Entscheidung sowohl des Klägers als auch der Beklagten abgehangen. In einer solchen späteren Buchung liege der Abschluss eines neuen Vertrags.

Der Anspruch auf Zahlung von Ausgleichsleistungen in Höhe von 400 € pro Person folge aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Fluggastrechte-VO. Für sie hätten dieselben Überlegungen zu gelten wie für den zuvor dargestellten Erstattungsanspruch.